



Expertenbeitrag: Beschaffungsstelle

Strom vergabefrei einkaufen – geht das?



Holger Schröder,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Vergaberecht, Partner
Rödl & Partner, Nürnberg

Städte und Gemeinden können eine zentrale Beschaffungsstelle nutzen, um ihren Bedarf zu bündeln. Damit können sie ihren Einkauf verbessern und professionalisieren. Auch bei Sektorentätigkeiten sind zentrale Beschaffungsstellen erlaubt. Im Sektorenbereich unterliegt der Energieeinkauf zudem keiner Ausschreibungspflicht. Können Städte und Gemeinden dies nutzen, um Strom und Gas vergaberechtsfrei einzukaufen?

NÜRNBERG. Mehrere öffentliche Auftraggeber können eine zentrale Beschaffungsstelle einrichten. Diese kann Waren oder Dienstleistungen gebündelt beschaffen und anschließend weiterverkaufen. Wenn das Vergabeverfahren ausschließlich von der zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt wird, so ist sie auch für die Rechtmäßigkeit der Beschaffung allein und unmittelbar verantwortlich.

Öffentlichen Auftraggebern ist es zudem gestattet, zentrale Beschaffungsstellen ohne ein Vergabeverfahren mit der Erbringung von Beschaffungstätigkeiten zu beauftragen.

Ausschreibungspflicht fällt für Sektorenauftraggeber weg

Auch Sektorenauftraggeber, die für bestimmte Gebiete (Sektoren) wie etwa Trinkwasserversorgung, Energieversorgung sowie Verkehr zuständig sind, können eine zentrale Beschaffungsstelle einrichten. Für



Sektorenauftraggeber unterliegen nicht der Ausschreibungspflicht, wenn sie Energie beschaffen wollen. Das könnten sich öffentliche Auftraggeber in einer zentralen Beschaffungsstelle zunutze machen. FOTO: LEJA

Beschaffung für andere öffentliche Auftraggeber

Die Bündelung des Bedarfs mehrerer öffentlicher Auftraggeber in einer zentralen Beschaffungsstelle ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Paragraf 120 Absatz 4 GWB) geregelt. Eine solche Beschaffungsstelle ist selbst ein öffentlicher Auftraggeber, der auf Dauer zentrale Beschaffungstätig-

keiten einschließlich damit zusammenhängender Beratungs- oder Unterstützungsleistungen für andere öffentliche Auftraggeber erbringt.

Organisationen und Einrichtungen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, können also keine zentrale Beschaffungsstelle sein.

sie fällt bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen zum Zweck der Ausübung ihrer Sektorentätigkeit, eine Ausschreibungspflicht weg, „wenn die Aufträge [...] die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung im Rahmen der Energieversorgung“ zum Gegenstand haben. Das regelt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Paragraf 137 Absatz 1 Nummer 7.

Stellt man sich einen fiktiven Beschaffungsfall vor, könnten sich nun die Städte A und B mit einem privaten Partner P zusammenschließen, um so eine Ausschreibungspflicht zu umgehen. Dazu gründen sie die Stadtwerke ABP zur Stromversorgung. Zugleich haben die beiden Kommunen die Stadtwerke ABP mit der Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strombelieferung beauftragt.

Die Voraussetzungen eines vergabefreien Inhouse-Geschäfts liegen in diesem Fall wegen der privaten Beteiligung nicht vor. Allerdings verstehen sich die Stadtwerke ABP als öffentliche Einrichtung im Sinne des Vergaberechts, die eine Sektorentätigkeit im Bereich der Elektrizitätsversorgung ausüben. Sie beabsichtigen damit, für ihre beiden städtischen Gesellschafter Strom wegen der besonderen Ausnahme nach Paragraf 137 Absatz 1 Nummer 8 GWB vergaberechtsfrei einzukaufen und als zentrale Beschaffungsstelle ebenfalls ohne Beachtung des Vergaberechts an die Städte A und B als Endkunden weiterzuverkaufen.

Ist es möglich, dass in keinem der oben geschilderten Beschaffungsschritte Vergaberecht angewandt werden muss, obwohl die eigene Strombeschaffung durch die Städte A und B generell ausschreibungspflichtig ist?

Das dürfte nicht durchgängig der Fall sein. Zwar kann eine zentrale Beschaffungsstelle öffentlicher Auftraggeber oder auch Sektorenauftraggeber sein. Allerdings gebietet die Gesetzssystematik eine klare Trennung zwischen dem Einkauf für öffentliche Auftraggeber einerseits und dem Einkauf für Sektorenauftraggeber andererseits. So sind die Städte A und B keine Sektorenauftraggeber im Bereich Elektrizität, sondern als kommunale Gebietskörperschaften klassische öffentliche Auftraggeber.

Dementsprechend kann eine zentrale Beschaffungsstelle für die Städte A und B selbst nur als öffentlicher Auftraggeber, nicht aber als Sektorenauftraggeber beschaffen. Die zentrale Beschaffungsstelle unterliegt daher den Vergaberegeln für sektorenferne öffentliche Auftraggeber.

Denn die Stadtwerke ABP beschaffen den Strom für die Städte A und B nicht in ihrer vermeintlichen Funktion als Sektorenauftraggeber (für andere Sektorenauftraggeber), sondern als zentrale Beschaffungsstelle für die städtischen öffentlichen Auftraggeber.

Gefahr der Umgehung des EU-Vergaberechts

Eine Anwendung des Beschaffungsprivilegs für Sektorenauftraggeber durch die Stadtwerke ABP würde letztlich zu einer Umgehung des EU-Vergaberechts und einer Verletzung des Wettbewerbsprinzips führen, weil die Städte A und B – mangels Inhousefähigkeit der Stadtwerke ABP – ihren Strombezug ausschreiben müssen. Das Rechtsinstrument der zentralen Beschaffungsstelle schafft lediglich für deren Beauftragung durch ihre öffentlichen Auftraggeber eine Vergabeausnahme, nicht aber darüber hinaus.

Außerdem erscheint es zumindest diskussionswürdig, ob die Stadtwerke ABP tatsächlich „dauerhaft“ im Gesetzessinne für die Städte A und B beschaffen, wenn über sie lediglich der Einkauf von Elektrizität zentralisiert würde, ohne dass bei anderen Beschaffungen Professionalität, Größenvorteile und reduzierte Transaktionskosten angestrebt würden.

Kurz notiert

Kostenschätzung für Kanalbau über wirtschaftlichem Angebot

GEISLINGEN. In Geislingen (Zollernalbkreis) ist die Erneuerung eines Mischwasserkanals und einer Wasserleitung in zwei Straßen vergeben worden. Das Auftragsvolumen beläuft sich auf rund 1,07 Millionen Euro. Fünf Unternehmen hatten ein Angebot abgegeben. Zum Zuge kam ein Bieter aus Albstadt, der knapp unter der Kostenschätzung blieb. Im Vorfeld hatte die Kommune errechnet, der Auftrag könnte sich auf 1,08 Millionen Euro belaufen. (dis)

Bahnbetrieb nimmt Abstand von barrierefreiem Umbau

TEGERNSEE. Die Bahnsteige in Tegernsee (Bayern) werden vorerst nicht barrierefrei umgebaut, teilt die Tegernsee-Bahn-Betriebsgesellschaft (TBG) mit. Der Grund: Die Kostenschätzung im Vorfeld der Ausschreibung belief sich auf eine Summe von 3,7 Millionen Euro – mit Tendenz zu einer Steigerung auf fünf Millionen Euro. Zu groß sei damit das Risiko für die Gesellschaft, so der Netzbetreiber. (dis)

Finanzverwaltung bestellt 765 Millionen Blatt Papier

DÜSSELDORF. Die Oberfinanzdirektion in Münster (Nordrhein-Westfalen) hat für die gesamte Finanzverwaltung im Bundesland eine Papiermenge von 765 Millionen Blatt für zwölf Monate ausgeschrieben. Unter anderem allein 3636 Millionen Blatt Papier sind für die Kopierer vorgesehen. Hinzu kommen weitere 188 Millionen Blatt ebenfalls in weiß und sieben Millionen Blatt in Farbe. Im Landtag von Nordrhein-Westfalen stieß die Ausschreibung bei der Opposition auf Kritik. (dis)

Kreis Augsburg führt Vergabesprechstunde ein

AUGSBURG. Als einer der ersten hat der Landkreis Augsburg eine regelmäßige, telefonische Vergabesprechstunde für Unternehmen aus der Region eingeführt. Das Angebot soll dazu beitragen, dass sich eine größere Anzahl an Firmen über Vergabeverfahren informieren können, so Landrat Martin Sailer (CSU). Die Sprechstunden finden alle zwei Monate an jedem ersten Mittwoch des Monats statt. (dis)

Hamburg verstärkt grüne Beschaffung

Produkte auf Negativlisten werden ausgeschlossen

HAMBURG. Der Stadtstaat Hamburg will nachhaltiger und sozialer beschaffen. Die rot-grüne Mehrheit in der Bürgerschaft hat dafür einen umfangreichen Katalog beschlossen. Er sieht vor, Leitfäden, die schon existieren, anzupassen und weiterzuentwickeln. Das gilt auch für Negativlisten, in denen Produkte festgelegt werden, die von der Stadt Hamburg grundsätzlich nicht beschafft werden. Neu definiert werden sollen auch „Warenkörbe“ mit Produkten, die ausschließlich nachhaltig beschafft werden.

In den Blick nimmt die Bürgerschaft auch die landesrechtlichen Vorgaben des Vergaberechts. So sollen Bieter nur noch den Zuschlag erhalten können, wenn sie sich zur Zahlung „eines vergabespezifischen Mindestentgelts“ verpflichten, das sich am branchenüblichen Tariflohn orientiert. In Baden-Württemberg hatte die Mehrheit aus Grünen, CDU, FDP und AfD im Landtag einen entsprechenden SPD-Vorstoß in der vergangenen Woche abgelehnt.

Außerdem soll über rechtliche Hebel sichergestellt werden, dass

Vorgaben tatsächlich von den Unternehmen eingehalten werden. Bisher weisen Unternehmen in der Regel per Eigenerklärung nach, dass sie entsprechende Vorgaben einhalten. Eine effektive Kontrolle durch den Auftraggeber findet in der Regel nicht statt. Das führt zu Vorgängen wie in Karlsruhe. Dort gibt es aktuell den Verdacht, dass Unternehmen, die den Zuschlag für Reinigungsleistungen in Schulen erhalten haben, an Mitarbeiter aus Osteuropa keinen Mindestlohn bezahlen. Dazu wären sie laut Ausschreibung aber verpflichtet.

Die Hamburger Bürgerschaft hat der Senatsregierung außerdem aufgetragen, zu prüfen, inwieweit ein fiktiver CO₂-Preis grundsätzlich bei Beschaffungsvorgängen einbezogen werden kann. Auch strukturell wollen die Mandatsträger die Situation noch einmal verbessern. So soll die begonnene Zentralisierung der Vergabestellen im Stadtstaat konsequent umgesetzt werden. Eine größere Rolle spielen sollen auch die Lebenszyklus- und Folgekosten von Gebäuden und Produkten. (dis)

Umweltbundesamt macht Vorschläge, um den Energieverbrauch von Servern zu senken

Geräte sollen energieeffizient, langlebig konstruiert, reparierbar und gut recycelbar sein

DESSAU-ROSSLAU. Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen neuen Leitfaden veröffentlicht, der Auftraggeber bei der Beschaffung von Servern und Datenspeicherprodukten unterstützen soll. Es soll damit leichter werden, Geräte und Produkte zu beschaffen, die nach Meinung des Umweltbundesamts „energieeffizient, langlebig konstruiert, reparierbar und gut recycelbar“ sind. Gesenkt werden sollen damit Treibhausgasemissionen und der Ressourcenverbrauch. Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Server und Datenspeicherprodukte.

Bedarf an Verarbeitung und Speicherung von Daten steigt

Der Bedarf an zentraler Verarbeitung und Speicherung von Daten steigt seit Jahren kontinuierlich – auch und vor allem in Kommunen, Landkreisen, Behörden und bei vielen weiteren öffentlichen Auftraggebern. Das betrifft vor allem Rechenzentren und IT-Dienststellen, in denen Server und Datenspeicher



Der Bedarf an einer zentralen Verarbeitung und Speicherung von Daten steigt seit Jahren. FOTO: DPA/WESTEND61 | CLIQUE IMAGES

zum Einsatz kommen. Eine Steigerung der Energieeffizienz bei diesen beiden Elementen hat nach Ansicht des UBA großen Einfluss auf den Energiebedarf dieser Rechenzentren. Sie sind dort für rund 60 Prozent des Gesamtenergiebedarfs verantwortlich.

Der Leitfaden stellt zum einen die existierenden Siegel zusammen und listet deren Anforderungsprofile auf. Das UBA empfiehlt beispiels-

weise, dass bei Servern und Datenspeicherprodukten die Vorgaben der gültigen Ökodesign-Verordnung erfüllt sein müssen. Das ist über das inzwischen weit verbreitete „Blaue Engel“-Siegel zu erreichen. Sie benennen die Anforderungen hinsichtlich Leistung und Effizienz. Auch das „Energy Star“-Siegel oder andere gleichwertige Siegel sind aus Sicht des UBA geeignet. Benannt werden im Leitfaden auch Maximalwerte,

die im Betrieb eines Geräts zulässig sind. So muss der effiziente Betrieb bei Temperaturen zwischen zehn und 35 Grad möglich sein.

Vorgaben zum maximalen Stromverbrauch

Vorgaben macht der Leitfaden auch zum maximalen Stromverbrauch und zur Effizienz der Netzteile, mit denen Server und Datenspeicher an den Strom angeschlossen werden. Eine Rolle spielen auch Gehäuse und Gehäuseteile. Sie dürfen keine chemischen Stoffe enthalten, die nach den entsprechenden Verordnungen als „besorgniserregend“ eingestuft werden. Auch Material, das als „krebserregend“ oder „erbgutverändernd“ gilt, wird darin untersagt. Und: Ein Hersteller muss sich verpflichten, funktionsgleiche oder kompatible Ersatzteile für mindestens fünf Jahre anzubieten. Zuletzt weist der Leitfaden darauf hin, dass im Rahmen der Angebotsbewertung Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden können. (dis)